

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00252

vom 29. März 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00252

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00252 du 29 mars 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00252 del 29 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1980, war als Polizist über seine Arbeitgeberin bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG gegen Unfälle obligatorisch versichert, als er sich am 20. August 2015 bei einem Selbstverteidigungstraining an der linken Schulter verletzte (z.B. Urk. 8/3/5 und 8/3/7). Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 verneinte die Unfallversicherung ihre Leistungspflicht mit der Begründung, es liege weder ein Unfall im Rechtssinne noch eine unfallähnliche Körperschädigung vor (Urk. 8/1/9 f.). Daran hielt sie nach telefonischem Einwand des Versicherten (Urk. 8/1/11) auch mit Verfügung vom 11. Juli 2016 fest (Urk. 8/1/13 f.). Die vom Versicherten dagegen erhobene Einsprache, aufgegeben bei der Post am 8. August 2016 (Urk. 8/1/17 f.), wies die Unfallversicherung mit Entscheid vom 14. Oktober 2016 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 bzw. 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dementsprechend sieht Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich – wie der vorliegende – vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, nach bisherigem Recht gewährt werden.

Es finden somit die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert.

E. 1.2

Gemäss Art.

E. 1.3

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist (BGE

134 V 72 E. 4.1). Mit dem Kriterium der Plötzlichkeit wird ein zeitlicher Rahmen gesteckt. Die schädigende Einwirkung muss zwar nicht auf einen blossen Augenblick beschränkt sein, jedoch innerhalb eines relativ kurzen, abgrenzbaren Zeitraums erfolgen. Die Einwirkung muss plötzlich eingesetzt haben und eine einmalige gewesen sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_494/2013 vom 22. April 2014 E.

5.1).

E. 1.4

Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubhaft erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Ist aufgrund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt – die blosser Möglichkeit genügt nicht –, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der versicherten Person auswirkt (BGE 116 V 136 E. 4b, 114 V 298 E. 5b, 111 V 201 E. 6b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

Nur selten lässt sich dabei der mangelnde Nachweis eines der Merkmale des Unfallereignisses durch medizinische Feststellungen ersetzen. Diesen kommt im Rahmen der Beweiswürdigung für oder gegen das Vorliegen eines unfallmässigen Geschehens in der Regel nur die Bedeutung von Indizien zu. Dabei ist zu beachten, dass sich der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff deckt. Ein traumatisches Ereignis schliesst zwar eine pathologische Ursache aus, umfasst jedoch neben dem eigentlichen Unfall im Rechtssinne auch Ereignisse, denen der Charakter der Ungewöhnlichkeit und/oder der Plötzlichkeit abgeht (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 6/02 vom 18. Dezember 2002 E. 2.3 mit diversen Hinweisen).

E. 1.5

Im Übrigen hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV folgende Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelrisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen.

Diese Aufzählung ist abschliessend

(BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

Zu beachten ist, dass bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Vergleich zu den eigentlichen Unfällen nach Art. 4 ATSG einzig das Tatbestandselement der Ungewöhnlichkeit des auf den Körper einwirkenden äusseren Faktors entfällt (BGE 139 V 327 E. 3.1, 129 V 466 E. 2.2 und 123 V 43 E. 2b, je mit Hinweisen). Alle übrigen Begriffsmerkmale eines Unfalls müssen erfüllt sein. Dies gilt namentlich für das Erfordernis des auf den menschlichen Körper einwirkenden äusseren Faktors, worunter ein ausserhalb des Körpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnfälliger - eben unfallähnlicher - Einfluss auf den Körper zu verstehen ist (BGE 129 V 466 E. 2.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE

139 V 327 E. 3.3.1). 2.

Die Beschwerdegegnerin erwog im Einspracheentscheid, der Beschwerdeführer habe nach dem konkreten Hergang des Unfalls gefragt angegeben, dieser habe sich anlässlich des monatlichen Selbstverteidigungstrainings ereignet, das wie gewohnt bzw. unter den bekannten Umständen abgelaufen sei, ohne dass sich etwas Besonderes ereignet habe. Ferner liege keine Listenverletzung im Sinne von Art.

E. 2

Gegen diese Entscheidung erhob der Versicherte am 3. November 2016 Beschwerde und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung sowie die Zusprechung der gesetzlichen Leistungen (Urk. 1). Die Unfallversicherung schloss in der Beschwerdeantwort vom 18. November 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Es wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 9). In der Replik vom 21. Dezember 2016 (Urk. 11) sowie der Duplik vom 6. Januar 2017 (Urk. 14) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

UVG werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann darüber hinaus Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2).

E. 9

Abs. 2 UVV nicht erfüllt sind. Indes ist das Ereignis vom 20. August 2015 als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren und war natürlich kausal für die Schulterverletzung. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Leistungspflicht daher zu Unrecht verneint. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung

der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft AG vom 14. Oktober 2016 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 20. August 2015 Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Schweizerische Mobiliar
Versicherungsgesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.